

Publikation

Gemeinde: Wolfwil

Standort: 4628 Wolfwil

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

S-2609106.1

Messstation Bännli, BKW-Teil (Elektra Wolfwil AG-Teil S-2609108)
- Neubau auf der Parzelle 2269 der Gemeinde Wolfwil
Koordinaten: 2629296/ 1235352

S-2609108.1

Messstation Bännli, Elektra Wolfwil AG-Teil (BKW-Teil S-2609106)
- Neubau auf der Parzelle 2269 der Gemeinde Wolfwil
Koordinaten: 2629296/ 1235352

L-2609107.1

20 kV-Kabel zwischen der Transformatorenstation Bännli 6 und der Messstation Bännli
- Neuverlegung mit Grabarbeiten auf den Parzellen 90167, 90001, 2118, 2266 und 2269 in der
Gemeinde Wolfwil
Koordinaten: von 2628984/ 1235657 nach 2629296/ 1235353

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die

IB Langenthal AG
Talstrasse 29
4900 Langenthal

im Namen von

BKW Energie AG
Viktoriaplatz 2
3013 Bern

Elektra Wolfwil AG
Gerstenacker 3
4628 Wolfwil

die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen betreffend das Projekt werden vom 29. Juni 2026 bis zum 31. August 2026 in der Gemeindeverwaltung Wolfwil öffentlich aufgelegt.

Das unterbreitete Gesuch umfasst folgende Ersuchen um Ausnahmegenehmigung(en) / Ausnahmebewilligung(en):

- Ausnahmegenehmigung betreffend Gewässerschutzbereiche im Sinne von Art. 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20)

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/7376/99d95bacda> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer innert Frist keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Luppenstrasse 1
8320 Fehraltorf